



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation

Fédération Suisse des Associations de Médiation

Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Ethische Richtlinien

Präambel

Unter Mediation wird im Folgenden ein in der Regel freiwilliges Verfahren der Konfliktbearbeitung verstanden, in dem fachlich ausgebildete Dritte (MediatorInnen) die Konfliktbeteiligten (Parteien) darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich zu lösen. Die Parteien entscheiden selbst über ihre Möglichkeiten und Ergebnisse. Die MediatorInnen fördern als neutrale¹ Dritte die Lösungserarbeitung, sind allen Parteien gleichermaßen verpflichtet, interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation.

Die ethischen Richtlinien sind verpflichtend für die TrägerInnen des Titels SDM-FSM bei ihrer Mediationstätigkeit. Die Mitgliedsorganisationen halten ihre als MediatorInnen tätigen Mitglieder dazu an, den Geist dieser Richtlinien zu respektieren.

A. Der/die MediatorIn

1. Qualifikation

Die MediatorInnen verfügen über eine ihrer Mediationstätigkeit angemessene Ausbildung. Er/sie verpflichtet sich zur regelmässigen Fortbildung und Reflexion der eigenen Arbeit durch Supervision und/oder Intervision. Von den MediatorInnen wird soziale Kompetenz und eine mediative Haltung erwartet.

2. Unabhängigkeit und Verzicht auf spätere Vertretung

Mediation setzt die Unabhängigkeit des Mediators / der Mediatorin voraus. Er/sie informiert die Beteiligten von sich aus offen über mögliche Interessenkonflikte sowie über Umstände, die in deren Augen Zweifel an seiner/ihrer Unabhängigkeit und Neutralität aufkommen lassen könnten.

Transparenz ist eine weitere Grundvoraussetzung für Mediation. Der/die MediatorIn informiert darüber, er/sie werde für die Konfliktbeteiligten, ohne deren Information und Einverständnis, während des laufenden Mediationsverfahrens keine weiteren Mandate übernehmen, noch nach Beendigung der Mediation in den verhandelten Angelegenheiten als Parteivertretung auftreten.

¹ neutral beinhaltet Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

3. Neutralität und Fairness

Der/die MediatorIn nimmt gegenüber den Konfliktbeteiligten eine neutrale, unvoreingenommene und unparteiliche Haltung ein.

Der/die MediatorIn ist verantwortlich für ein faires Verfahren und unterstützt die Konfliktbeteiligten darin, dass sie selber und eigenverantwortlich zu einer wechselseitig befriedigenden, interessengerichteten und interessengerechten Lösung ihres Konfliktes gelangen.

4. Vertraulichkeit und Information Dritter

Das Mediationsverfahren basiert grundsätzlich auf Vertraulichkeit der darin erhaltenen Informationen und Erkenntnisse. Die Konfliktbeteiligten einigen sich auf den Umgang mit dieser Vertraulichkeit und die Kommunikation gegen aussen.

Der/die MediatorIn steht keiner der am Konflikt beteiligten Personen in einem allfälligen Prozess als Zeuge zur Verfügung.

5. Honorar

Der/die MediatorIn verständigt sich eingangs der Mediation mit den Konfliktbeteiligten über die Höhe des Honorars und dessen Aufteilung, wobei den finanziellen Möglichkeiten der Konfliktbeteiligten grundsätzlich Rechnung getragen wird.

B. Mediationsverfahren

6. Mediationsvertrag

Beteiligte, Konfliktgegenstand, Ziele und Verfahrensregeln der Mediation sind in einem Mediationsvertrag zu vereinbaren. Es wird empfohlen, den Vertrag zu Beginn der Mediation schriftlich abzuschliessen und durch alle Konfliktbeteiligten sowie den/die MediatorIn zu unterzeichnen.

Der Mediationsvertrag sollte sich in der Regel über folgende Punkte aussprechen:

1. Beschreibung der zu regelnden Themen und Nennung der an der Mediation beteiligten Personen
2. Funktion des Mediators/der Mediatorin², der Konfliktbeteiligten und der übrigen Verfahrensbeteiligten
3. Prinzip der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Entscheidung der Konfliktbeteiligten
4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators / der Mediatorin
5. Pflicht des Mediators / der Mediatorin zur Offenlegung von Interessenkonflikten

² auch Mediationsteam

6. Vertraulichkeit bezüglich Inhalt und Verlauf der Mediation
7. Kosten der Mediation und deren Aufteilung
8. Recht zur jederzeitigen Beendigung der Mediation durch alle Beteiligten

7. Freiwilligkeit

Die Teilnahme am Mediationsverfahren ist freiwillig. Freiwilligkeit setzt zudem voraus, dass die Beteiligten von keiner Seite zu bestimmten Ergebnissen gedrängt werden und der/die MediatorIn innerhalb der durch den Inhalt des Mediationsauftrags festgelegten Grenzen keinen Weisungen unterliegt. Die Auswahl der MediatorInnen erfolgt im Einvernehmen der Konfliktbeteiligten. Das Verfahren kann sowohl von den Konfliktbeteiligten wie auch von dem/der MediatorIn jederzeit beendet werden.

8. Informationspflichten des Mediators / der Mediatorin

Der/die MediatorIn prüft, ob sich die Mediation für die Konfliktbeteiligten und die Art des Konfliktes eignet und orientiert die Beteiligten über das Ergebnis.

Wenn die Konfliktbeteiligten nicht in der Lage sind, ihre Interessen in der Mediation wahrzunehmen, sie die Bedeutung der ihnen zur Verfügung stehenden Information oder die Konsequenzen ihrer Entscheidung nicht erfassen, oder ein den Grundlagen der Mediation widersprechendes Machtgefälle besteht, wird der/die MediatorIn im Zweifel die Mediation nicht an die Hand nehmen bzw. abbrechen.

Der/die MediatorIn sollte sich in der Regel zu folgenden Punkten äussern:

1. Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Mediation und anderen Methoden der Konfliktregelung, sowie daraus fliessende Chancen und Risiken
2. Ablauf des Mediationsverfahrens
3. Bedeutung des Rechts in der Mediation
4. Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung und Fairnesskontrolle gemäss Art. 9
5. Möglichkeit des Beizugs und Rolle von externen Fachleuten, wie z. Bsp. im Bauwesen, in der Rechts- und Wirtschaftsberatung etc.

9. Fairnesskontrolle

Der/die MediatorIn erörtert mit den Konfliktbeteiligten die Möglichkeit, die Vereinbarung vor Unterzeichnung durch eine aussenstehende Fachperson überprüfen zu lassen

10. Gewährleistung der freien Wahl des Mediators / der Mediatorin

Die MediatorInnen verpflichten sich, die freie Wahl der Konfliktbeteiligten in der Wahl des Mediators / der Mediatorin zu gewährleisten. Vereinbarungen mit potentiellen Kunden, die

die freie Wahl anderer Konfliktbeteiligter in der Auswahl des Mediators / der Mediatorin ausschliessen, sind nicht zulässig.

11. Konsequenzen der Nichtbeachtung der ethischen Richtlinien

A. Allgemein

Die Mitgliedsorganisationen des SDM-FSM halten ihre als MediatorInnen tätigen Mitglieder an, diese ethischen Richtlinien zu respektieren.

Bei Nichtbeachtung ermahnt die Mitgliedsorganisation des SDM-FSM das betreffende Mitglied.

B. MediatorIn SDM-FSM

Auf Antrag von Dritten, die Schwierigkeiten irgendwelcher Art mit laufenden oder abgeschlossenen Mediationsverfahren haben, bemüht sich eine Schlichtungskommission von mindestens drei Personen, zwischen den Betroffenen zu vermitteln (Art. 27 Anerkennungsreglement SDM-FSM).

Der/die betroffene MediatorIn wird von der Schlichtungskommission angehört.

Die Berechtigung zur Führung des Titels „MediatorIn SDM-FSM“ kann entzogen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Ethischen Richtlinien in schwerwiegender Weise verletzt werden oder der geforderte Nachweis nach angemessener Fortbildung und/oder berufsbegleitender Supervision bzw. Intervention trotz Mahnung nicht geliefert wird (Art. 25, Abs. 2 Anerkennungsreglement SDM-FSM)

Bei schwerwiegenden Fällen von Verfehlungen einer zur Führung des Titels „MediatorIn SDM-FSM“ berechtigten Person kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine sofortige Suspendierung (vorläufiges Verbot den Titel zu führen) aussprechen. Der definitive Entscheid obliegt der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten (Art. 25, Abs. 3 Anerkennungsreglement SDM-FSM).

(Von der Delegiertenversammlung des SDM-FSM am 4. Mai 2004 einstimmig genehmigt und auf den 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt.)